

# Satzungsbeilage 2019 - I



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

**Impressum:**

Herausgeber:

Der Präsident der TU Darmstadt

Karolinenplatz 5

64289 Darmstadt

Tel. 06151/16-0

E-Mail: [dezernat\\_ii@pvw.tu-darmstadt.de](mailto:dezernat_ii@pvw.tu-darmstadt.de)

Erscheinungsdatum: 16. Januar 2019

[http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez\\_ii/hochschulrecht/satzungsbeilagen\\_1/index.de.jsp](http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_ii/hochschulrecht/satzungsbeilagen_1/index.de.jsp)

---

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Physik zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt .....	2
Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Bau-und Umweltwissenschaften zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt .....	7
Satzung für das Forum interdisziplinäre Forschung (FiF) an der Technischen Universität Darmstadt.....	12
Leitfaden zur Einrichtung von Assistenzprofessuren an der Technischen Universität Darmstadt.....	17
Tenure-Leitfaden an der Technischen Universität Darmstadt.....	20
Satzung zur Information der Öffentlichkeit über die Forschung mit Mitteln Dritter gemäß § 29 Abs. 8 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) der Technischen Universität Darmstadt .....	28

---

# Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Physik zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 20.12.2018 (Az.: IIA 665-1-2) werden die nachstehenden Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Physik zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 (ABl. 1990, S. 658) in der Fassung der 8. Novelle vom 21.12.2017 (Satzungsbeilage II S. 3) bekannt gemacht.

Darmstadt, den 20.12.2018

Der Präsident der TU Darmstadt  
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

---

---

Zu §1(1) – Zu verleihender akademischer Grad

---

Der Fachbereich Physik verleiht den akademischen Grad Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.).

Der Fachbereich kann Bewerber\_innen auf Antrag auch zum Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) promovieren, falls die Dissertation einen deutlichen ingenieurwissenschaftlichen Bezug aufweist.

---

Zu §4(1a) – Vorsitz der Prüfungskommission

---

Den Vorsitz der Prüfungskommission führt in der Regel der Dekan/ die Dekanin.

---

Zu §4(1) – Zusammensetzung der Prüfungskommission

---

Die Mitglieder der Prüfungskommission sollen – den Vorsitz nicht eingerechnet – nicht alle demselben Institut und ferner nicht alle dem experimentellen oder theoretischen Bereich angehören. Im Falle einer interdisziplinären Promotion nach §1(3) soll die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission dem Fachbereich Physik angehören.

---

---

Zu §7(2) – Antrag zur Annahme als Doktorand\_in

---

In dem Antrag um Annahme als Doktorand\_in ist neben den unter § 7(2) lit. a) – d) genannten Angaben ein vorläufiger Arbeitstitel der Doktorarbeit zu nennen.

---

Zu §7(5) – Bedingungen für die Annahme als Doktorand\_in

---

Der Promotionsausschuss prüft bei den Bewerber\_innen die Vorkenntnisse im Vergleich zu den in §7(5) lit. a) der PO/AT der TU Darmstadt genannten Bedingungen, bezogen auf den Master-Abschluss in dem grundlagenorientierten Studiengang Physik oder bezogen auf das erste Staatsexamen in Physik für das Lehramt an Gymnasien.

Bei Defiziten, Zweifeln über die fachliche Eignung, oder wenn der Abschluss länger als 5 Jahre zurückliegt, kann der Promotionsausschuss eine Überprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form festlegen, auf Grund derer er über eine Annahme oder Ablehnung entscheidet, oder die Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach §7a der PO/AT der TU Darmstadt festsetzt. Dies schließt besonders qualifizierte Bewerber\_innen mit Master-Abschluss anwendungsorientierter physiknaher Studiengänge ein.

---

#### Zu §7a(3) – Ausgestaltung eines Eignungsfeststellungsverfahrens

---

Im Falle der Auferlegung eines Eignungsfeststellungsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen über ein auf den Bewerber/ die Bewerberin zugeschnittenes Programm an Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Hierfür gelten die Allgemeinen Prüfungsbedingungen der TU Darmstadt (APB).

Die Annahme als Doktorand\_in erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt für den festgesetzten Zeitraum des Eignungsfeststellungsverfahrens. Während der Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens immatrikulieren sich der Bewerber/die Bewerberin an der Technischen Universität Darmstadt.

---

#### Zu §8(1b) – Anzahl der einzureichenden Dissertationen

---

In der Regel ist dem Promotionsgesuch die Dissertation in fünf fest gebundenen, schriftlichen Ausfertigungen beizufügen. Für den Fall eines dritten notwendigen Gutachtens ist ein sechstes Exemplar vorzulegen.

---

#### Zu §10(1) – Betreuung der Dissertation

---

Bei interdisziplinären Dissertationen nach §1(3) der PO/AT der TU Darmstadt, bei der der Fachbereich Physik federführend ist, ist neben der Betreuungsperson aus dem Fachbereich Physik eine weitere Betreuungsperson aus dem anderen Fachbereich anzugeben. Die Betreuungspersonen und die beteiligten Fachbereiche sind im Gesuch um Annahme als Doktorand\_in zu nennen.

Entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professor\_innen sollen die Betreuung neuer Promovenden nicht mehr übernehmen. Die Weiterführung der Betreuung durch Professor\_innen, deren Ende der Dienstzeit länger als zwei Jahre zurück liegt, bedarf der Einwilligung des Promotionsausschusses.

---

#### Zu §11(1) – Bestimmung zum Korreferat

---

Bei Promotion zum Dr.-Ing. soll das Korreferat durch eine\_n hauptamtliche\_n Professor\_in aus einem ingenieur-wissenschaftlichen Fachbereich übernommen werden. Bei interdisziplinären Promotionen soll das Korreferat aus dem anderen beteiligten Fachbereich benannt werden.

---

#### Zu §11(3) – Mindestanzahl hauptamtlicher Professor\_innen des Fachbereichs als Referierende

---

Mindestens eine der referierenden Personen muss hauptamtlicher Professor bzw. hauptamtliche Professorin des Fachbereichs Physik sein.

---

#### Zu §12(3) – Zuleitung der Referentengutachten

---

Die Zuleitung der Referentengutachten erfolgt durch die Bekanntgabe des Dekanats an die Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission, dass die Gutachten eingingen und im Dekanat ausgelegt sind. Die Zuleitung dieser Information erfolgt auf sichererem elektronischem Weg.

---

---

Zu §13(1) – Annahme der Dissertation

---

Empfehlen die referierenden Personen die Annahme der Dissertation und ist bis zum Ende der Auslagefrist kein das Verfahren betreffendes Begehren im Dekanat eingegangen, gilt die Dissertation als angenommen.

Bestehen am Ende der Auslagefrist Bedenken gegen die Annahme der Dissertation, wird die Prüfungskommission über das weitere Vorgehen befinden.

---

Zu §16(1) – Öffentlicher Vortrag

---

Der öffentliche Vortrag soll die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

---

Zu §16(2) – Disputation

---

Der Kandidat/ die Kandidatin soll in der Disputation eine ausreichende Breite des physikalischen Wissens, sowie in einigen Gebieten vertiefte Kenntnisse dokumentieren.

---

Zu §20(1) – Pflichtexemplare

---

Dem Fachbereich Physik sind zwei Pflichtexemplare der veröffentlichten Dissertation in fest gebundener Schriftform abzuliefern, die dem Fachbereich überlassen bleiben.

---

Zu §26 – Übergangs- und Schlussbestimmungen

---

Diese Besonderen Bestimmungen treten am Tage Ihrer Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt in Kraft. Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Physik zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 02.11.2011 (Satzungsbeilage 2012 (1), Seite 11) treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Besonderen Bestimmungen außer Kraft. Bereits begonnene Promotionsverfahren können auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden, soweit dies mit den Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vereinbar ist.

Darmstadt, den 14.11.2018  
Prof. Dr. phil. Thomas Walther

Der Dekan des Fachbereichs Physik  
der Technischen Universität Darmstadt

---

# **Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwissenschaften zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt**



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 20.12.2018 werden die nachstehenden Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwissenschaften zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 (ABl. 1990, S. 658) in der Fassung der 8. Novelle (Satzungsbeilage 2018 II S. 3). bekannt gemacht.

Darmstadt, den 20.12.2018

Der Präsident der TU Darmstadt  
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

---



Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwissenschaften zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt

Beschluss des Fachbereichsrates  
vom 25.04.2018

### **Präambel**

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwissenschaften zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 in der Fassung der VIII. Änderung vom 08. Februar 2018 regeln den Zugang zur Promotion im Fachbereich Bau und Umweltingenieurwissenschaften.

### **zu § 1(1):**

(1) Der Fachbereich Bau- und Umweltingenieurwissenschaften verleiht die akademischen Grade

- Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)
- Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)
- Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)

(3) Der akademische Grad Doctor rerum politicarum kann nur in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit Professorinnen bzw. Professoren staatswissenschaftlicher Fachrichtungen verliehen werden.

### **Zu § 4 (1a):**

(1) Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Prüfungskommission ist in der Regel die Dekanin bzw. der Dekan. Sie bzw. er kann von der Prodekanin bzw. dem Prodekan oder im Falle einer Verhinderung von einem von der Dekanin bzw. dem Dekan zu benennenden Professorin bzw. Professor des Fachbereichs vertreten werden.

### **Zu § 4 (1c):**

(1) Der Promotionsausschuss trägt Sorge dafür, dass die Mehrheit der Mitglieder aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs besteht.

### **Zu § 7 (3): Annahme als Doktorand\_in**

(1) Zur Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand muss in jedem Fall eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- (a) Gesamtnote „gut“ des qualifizierenden Abschlusses
- (b) Zulassung durch den Promotionsausschuss
  - bei Note „sehr gut“ in dem / den promotionsrelevanten Fach / Fächern
  - bei Note „gut“ in dem / den promotionsrelevanten Fach / Fächern, bei
    - einer mindestens dreijährigen fachbezogenen Tätigkeit
    - oder
    - bei Vorlage eines qualifizierten, positiven und externen Gutachtens durch eine von dem Promotionsausschuss zu benennenden Person. Die begutachtende Person darf nicht die Betreuerin bzw. der Betreuer sein.

Das / die promotionsrelevante(n) Fach / Fächer aus dem Gebiet der Dissertation wird /werden durch den Promotionsausschuss nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers festgelegt.

### **Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ohne Eignungsfeststellungsverfahren**

(2) Zur Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand ohne Eignungsfeststellungsverfahren muss neben der erforderlichen Note nach Abs. (1) eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- (a) Ein Masterabschluss mit 120 CP gemäß ECTS oder ein gleichwertiger Abschluss in einem Masterstudiengang einer Universität oder Hochschule, welcher eine studienintegrierte wissenschaftliche Abschlussarbeit enthält, nach einem Studium mit insgesamt 300 Leistungspunkten (CP) oder der erfolgreiche Abschluss eines mindestens 9-semesterigen Universitätsstudiums mit den akademischen Graden Diplom, Magister Artium, welches eine

studienintegrierte wissenschaftliche Abschlussarbeit enthält, oder eines mit einem Staatsexamen abgeschlossenen Studiums an einer deutschen Hochschule.

- (b) Ein den zuvor genannten Bedingungen vergleichbar genügender, internationaler Studienabschluss, der auch im Land des Hochschulabschlusses zur Promotion berechtigt gemäß der Vorgabe der Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder.
- (3) Der Promotionsausschuss prüft die Zulassung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur Promotion hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen des zu verleihenden akademischen Grades. Werden die genannten Bedingungen nicht erfüllt, erfolgt die Überprüfung für die Aufnahme in das Eignungsfeststellungsverfahren.
- (a) Voraussetzung für die Promotion zum Dr.-Ing. ist der Grad einer Diplom-Ingenieurin bzw. eines Diplom-Ingenieurs oder der Nachweis eines abgeschlossenen Masterstudiengangs einer ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung, dem ein abgeschlossenes Bachelorstudium in einer ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung vorausgegangen ist. Inhaberinnen bzw. Inhaber eines anderen ingenieurwissenschaftlichen oder eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Diploms bzw. Masterabschlusses können zur Promotion zum Dr.-Ing. zugelassen werden, wenn der Promotionsausschuss vor der Einleitung des Verfahrens feststellt, dass die Dissertation von ingenieurwissenschaftlichem Interesse ist und die Bewerberin bzw. der Bewerber über hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse verfügt. Der Promotionsausschuss ist berechtigt, vor Einleitung des Promotionsverfahrens die vorauszusetzenden Kenntnisse der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zu prüfen.
  - (b) Voraussetzung für die Promotion zum Dr.rer.nat. ist der Grad einer Diplom-Mathematikerin bzw. eines Diplom-Mathematikers, Diplom-Informatikerin bzw. Diplom-Informatikers, Diplom-Physikerin bzw. Diplom-Physikers, Diplom-Chemikerin bzw. Diplom-Chemikers, Diplom-Biologin bzw. Diplom-Biologen, Diplom-Geologin bzw. Diplom-Geologen oder der Besitz eines anderen gleichwertigen naturwissenschaftlichen Diploms, der Nachweis eines abgeschlossenen Masterstudiengangs einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung, dem ein abgeschlossenes Bachelorstudium in einer mathematischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung vorausgegangen ist. Diplom-Ingenieurinnen bzw. Diplom-Ingenieure oder Inhaberinnen bzw. Inhaber eines anderen ingenieurwissenschaftlichen Diploms können zur Promotion zum Dr.rer.nat. zugelassen werden, wenn der Promotionsausschuss vor Einleitung des Verfahrens feststellt, dass die Dissertation von mathematischem oder naturwissenschaftlichem Interesse ist und die Bewerberin bzw. der Bewerber über hinreichende mathematische oder naturwissenschaftliche Kenntnisse verfügt. Der Promotionsausschuss ist berechtigt, vor Einleitung des Promotionsverfahrens die vorauszusetzenden Kenntnisse der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zu prüfen.
  - (c) Voraussetzung für die Promotion zum Dr. rer. pol. ist ein Diplom- oder Masterabschluss in dem Bereich der Staatswissenschaften (Verwaltungswissenschaft, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaft, Politikwissenschaft, Geschichtswissenschaft oder Soziologie). Absolvierte eines anderen Studiengangs können zur Promotion zum Dr. rer. pol. zugelassen werden, wenn der Promotionsausschuss vor Einleitung des Verfahrens feststellt, dass die Dissertation von staatswissenschaftlichem Interesse ist und die Bewerberin bzw. der Bewerber über hinreichende staatswissenschaftliche Kenntnisse verfügt. Der Promotionsausschuss ist berechtigt, vor Einleitung des Promotionsverfahrens die vorauszusetzenden Kenntnisse der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zu prüfen.

#### Zu §7a (1)

- (1) Zur Aufnahme in das Eignungsfeststellungsverfahren muss neben der erforderlichen Note nach §7 (1) eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:
- (a) Bewerberin bzw. Bewerber erfüllt die Voraussetzungen nach §7 Abs. 3 Annahme als Doktorand\_in (2) dieser Besonderen Bestimmungen, jedoch nicht nach §7 Abs. 3 Annahme als Doktorand\_in (3) dieser Besonderen Bestimmungen.
  - (b) Bewerberin bzw. Bewerber erfüllt die Voraussetzungen nach §7 Abs. 3 Annahme als Doktorand\_in (3) dieser Besonderen Bestimmungen, jedoch nicht nach §7 Abs. 3 Annahme als Doktorand\_in (2) dieser Besonderen Bestimmungen.
  - (c) Ein hervorragender Bachelorabschluss in einem forschungsorientierten Studiengang.
  - (d) Ein den zuvor genannten Bedingungen vergleichbar genügender internationaler Studienabschluss, der auch im Land des Hochschulabschlusses zur Promotion berechtigt, gemäß Vorgabe der

Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder.

- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren dient dazu, zu prüfen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber durch das Studium hinreichend umfangreiche und tiefe Kenntnisse erworben hat, um im Rahmen einer Dissertation selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Im Laufe des Eignungsfeststellungsverfahrens soll die Bewerberin bzw. der Bewerber sich fehlendes Wissen gem. Abs (4) durch den Besuch von Lehrveranstaltungen oder autodidaktisch aneignen und mit den hierfür vorgesehenen erfolgreichen Prüfungen nachweisen.
- (3) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird in der Regel innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen. Das Eignungsfeststellungsverfahren kann in kürzerer Zeit als 12 Monaten beendet werden. Die Frist kann durch den Promotionsausschuss bei Vorliegen eines triftigen Grundes um nicht mehr als 6 Monate verlängert werden. Die Frist des Eignungsfeststellungsverfahrens beginnt mit dem auf die Sitzung des Promotionsausschusses, in der das Eignungsfeststellungsverfahren eingeleitet wird, folgenden Semester
- (4) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird durchlaufen, indem die Bewerberin bzw. der Bewerber Prüfungen in den nachfolgend genannten Bereichen erfolgreich absolviert. Bewerberinnen bzw. Bewerber nach Abs. (1) (d) gelten je nach Abschluss die Regelungen für Abs. (a-c):

**Bewerberin bzw. Bewerber nach § 7a Abs. (1) (a-b) dieser Besonderen Bestimmungen**

Bachelormodule und/oder Mastermodule im Umfang von 18 Leistungspunkten sowie gegebenenfalls zusätzlich eine wissenschaftliche Abschlussarbeit im Umfang von 24 Leistungspunkten.

**Bewerberin bzw. Bewerber nach § 7a Abs. (1) (c) dieser Besonderen Bestimmungen**

Mastermodule im Umfang von 66 Leistungspunkten und eine wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 24 Leistungspunkten.

- (5) Die Module werden zu Beginn des Eignungsfeststellungsverfahrens durch den Promotionsausschuss festgelegt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann Module vorschlagen. Erfolgreich absolvierte Prüfungen aus einem vorangegangenen Studium können vom Promotionsausschuss anerkannt werden, sofern in Summe aus erfolgreich abgeschlossenen Studiengängen mehr als 300 Leistungspunkte gemäß ECTS erwirtschaftet wurden und die anzuerkennenden Module mit mindestens „gut“ bewertet wurden.
- (6) Das Fach der wissenschaftlichen Arbeit wird von dem Promotionsausschuss festgelegt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann ein Fach vorschlagen. Die Arbeit soll sich inhaltlich mit der Thematik der geplanten Promotionsarbeit auseinandersetzen. Eine Anerkennung der wissenschaftlichen Arbeit aus einem vorangegangenen Studium ist ausgeschlossen.
- (7) Prüfungen werden schriftlich oder mündlich gemäß der Modulbeschreibung durchgeführt. Bei mündlichen Prüfungen ist eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer hinzuzuziehen, die bzw. der die Voraussetzungen zur Promotion nach §7 Abs. 3(2) dieser besonderen Bestimmungen erfüllen muss.
- (8) Die Prüfungen können in deutscher oder in englischer Sprache abgenommen werden.
- (9) Prüfungstermine können einvernehmlich zwischen Prüfer und Prüfling vereinbart werden.
- (10) Die Prüfungsverwaltung erfolgt durch das Dekanat des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwissenschaften.
- (11) Wird die wissenschaftliche Arbeit nicht innerhalb der Bearbeitungszeit eingereicht, wird die Nichteignung für die Promotion festgestellt. Der Promotionsausschuss kann bei Vorliegen von Krankheit oder eines anderen schwerwiegenden Grundes die Bearbeitungszeit verlängern.
- (12) Erweist sich eine Bewerberin bzw. ein Bewerber in einem einzelnen Modul als nicht für die Promotion geeignet, so wird ihr oder ihm dieses Ergebnis von der Dekanin bzw. dem Dekan bekannt gegeben. Über erbrachte Leistungen wird auf Wunsch eine Bescheinigung ausgestellt.
- (13) Wird auf Grund einer Prüfung in einem einzelnen Modul die Nichteignung zur Promotion festgestellt, so kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Insgesamt dürfen Prüfungen im Umfang von 1/3 der zu erbringenden Leistungspunkte wiederholt werden. Die wissenschaftliche Arbeit darf nicht wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung in einem Modul ist ausgeschlossen.
- (14) Über das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber auf Grund der Ergebnisse der Prüfungen im einzelnen Modul und der Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit eine tabellarische Zusammenstellung angefertigt. Darin werden die Ergebnisse der Prüfungen jeweils mit Modul, Name der Prüferin bzw. des Prüfers, Datum und der Feststellung der Eignung bzw. Nichteignung festgehalten.

- (15) Nach erfolgreichem Abschluss aller Prüfungen des Eignungsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch die Dekanin bzw. den Dekan die Eignung für die Promotion mitgeteilt.
- (16) Wird in einer der Prüfungen des Eignungsfeststellungsverfahrens endgültig die Nichteignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für die Promotion festgestellt, teilt die Dekanin bzw. der Dekan die endgültige Nichteignung für die Promotion mit.
- (17) Im Falle der endgültigen Nichteignung wird die Bewerberin bzw. der Bewerber exmatrikuliert.

**Zu §8(1):**

Es sind mindestens fünf Ausfertigungen der Dissertation in Schriftform einzureichen. In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss die Einreichung von mehr als fünf Ausfertigungen der Dissertation in Schriftform verlangen.

**Zu §9(4):**

- (1) Die Teile der kumulativen Dissertation müssen in einem inhaltlichen Zusammenhang zueinanderstehen, der durch eine gemeinsame Einleitung sowie eine übergreifende Synthese mit Diskussion und Zusammenfassung schlüssig darzulegen ist.
- (2) Die Mindestanzahl der angenommenen Veröffentlichungen (mindestens acceptance letter des Herausgebers) beträgt zwei, ein drittes Manuskript muss zumindest eingereicht sein.
- (3) Die Veröffentlichungen müssen in internationalen, wissenschaftlichen, fachrezensierten Fachzeitschriften mit Fachgutachtersystem (peer-review Begutachtungsverfahren) erfolgen.
- (4) In den Gutachten der Referierenden muss eine Aussage über die Qualität der Fachzeitschriften enthalten sein.
- (5) Die Doktorandin/ der Doktorand muss Erstautor/-in den Veröffentlichungen sein und dabei den überwiegenden Anteil (>50%) des Manuskripts verantworten.
- (6) In der Regel sollten die Veröffentlichungen zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation nicht älter als 5 Jahre sein.

**Zu §11 (3)**

- (3) Mindestens eine Person der Referierenden muss aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs kommen.

**Zu § 26 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Diese Besonderen Bestimmungen treten am Tage Ihrer Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt in Kraft. Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 26.01.2011 (Satzungsbeilage 2012, Seite 53) treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Besonderen Bestimmungen außer Kraft. Bereits begonnene Promotionsverfahren können auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden, soweit dies mit den Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vereinbar ist.

Darmstadt, den

Dekan des Fachbereichs Bau und  
Umweltingenieurwissenschaften

# Satzung für das Forum interdisziplinäre Forschung (FiF) der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 01.10.2018, wird die Satzung für das Forum interdisziplinäre Forschung (FiF) der Technischen Universität Darmstadt nachstehend bekannt gemacht.

Darmstadt, den 01.10.2018

Der Präsident der TU Darmstadt  
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

---

# **Satzung**

## **für das Forum interdisziplinäre Forschung (FiF)**

(FiF-Satzung)

### **§ 1**

#### **Präambel**

Das Forum interdisziplinäre Forschung (FiF) ist eine zentrale Einrichtung der TU Darmstadt, die vorhandene interdisziplinäre Forschungsaktivitäten bündelt sowie neue interdisziplinäre Ideen und Kooperationen initiiert und die interdisziplinäre TU-Forschung nach außen sichtbar macht. Es wurde mit Senatsbeschluss vom 05. November 2008 (68. Senatssitzung, Anlage ST 11/08) gegründet. Die nachfolgenden organisatorischen Regelungen stützen sich auf den Senatsbeschluss vom 29. März 2017 (Anlage FN 03/17 zu TOP 5.1).

### **§ 2**

#### **Aufgaben- und Zielstellung des FiF**

- (1) Das FiF hat die Aufgabe, die Disziplinen übergreifende Zusammenarbeit in der Forschung der TU Darmstadt zu stärken und damit den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn zu fördern.
- (2) Das FiF bietet eine offene Plattform für Veranstaltungen, Werkstattgespräche, Vernetzung, Erfahrungsaustausch, Ideenfindung und Vorbereitung von Antragstellungen. Es bündelt die vorhandenen Aktivitäten, verzweigt sich in die Universität hinein, initiiert Ideen und Kooperationen und macht die interdisziplinäre TU-Forschung nach außen sichtbar.
- (3) Das FiF dient der interdisziplinären Kultur der Universität und fördert die Vernetzung und Kooperationen zwischen ingenieur-, natur- und geisteswissenschaftlichen Fächern an der TU Darmstadt.
- (4) Das FiF ist zuständig für Organisation, Betreuung und Abwicklung aller Belange im Rahmen der Förderinitiative interdisziplinäre Forschung und der FiF-Kommission.
- (5) Präsidium und FiF schließen in Abständen von fünf Jahren eine Zielvereinbarung ab, die die Basis der regelmäßigen Evaluation bildet.

## **§ 3 Organe des FiF**

Das FiF hat die in den Abschnitten 3.1 bis 3.4 genannten und in ihren Funktionen beschriebenen Organe.

Das FiF lebt insbesondere vom Engagement seiner Fellows, die neue Themen setzen und der interdisziplinären Zusammenarbeit zusätzliche Impulse geben.

Die Aktivitäten des Forums und der Fellows werden durch eine(n) zeitlich befristet und ehrenamtlich amtierende(n) Direktor/Direktorin und eine Geschäftsstelle unterstützt.

### **3.1 FiF-Fellows**

- (1) Als „Fellows“ des Forums werden maximal fünf ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der TU Darmstadt für zwei bis drei Jahre durch den Präsidenten/die Präsidentin ernannt. Die Fellows bilden den aktiven Kern des interdisziplinären Forschungsforums. Sie stammen aus unterschiedlichen disziplinären Kulturen und bringen ihre fachliche und interdisziplinäre Expertise in die Arbeit des FiF ein. Sie setzen Themen und geben der interdisziplinären Zusammenarbeit Impulse.
- (2) Die Funktion des Fellows ist ein Ehrenamt. Nominierungen (auch Selbstonominierungen) sind aus der ganzen TU Darmstadt heraus erwünscht. Die Vorschläge zu den Fellows erfolgen durch die FiF-Kommission und werden vom Präsidenten /der Präsidentin ernannt. Dieses Ehrenamt wird durch eine Urkunde des Präsidiums ausgezeichnet.
- (3) Eine Antragstellung für Projekte im Rahmen der Förderinitiative interdisziplinäre Forschung durch Fellows ist möglich.

### **3.2 FiF-Direktor/Direktorin**

- (1) Der Direktor/die Direktorin des FiF wird auf Vorschlag des Präsidiums vom Senat der TU Darmstadt in der Regel für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Direktor/die Direktorin ist dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Forschung inhaltlich zugeordnet und berichtet dem Präsidium und dem Senat regelmäßig. Näheres regelt die Zielvereinbarung.
- (3) Der Direktor/Die Direktorin übernimmt in Abstimmung mit dem Präsidium die Leitung der FiF-Kommission. In seiner/ihrer Amtsperiode ist der/die Amtsinhaber/in nicht berechtigt, Projektanträge im Rahmen der Förderinitiative interdisziplinäre Forschung bei der FiF-Kommission einzureichen.

### **3.3 FiF-Geschäftsstelle**

- (1) Schwerpunkte der FiF Geschäftsstelle sind die konzeptionelle und wissenschaftliche Planung sowie die organisatorische Betreuung aller Veranstaltungen des FiF (in Kooperation mit Fellows und Direktor/Direktorin), der FiF-Kommission sowie der FiF-Projekte und der IANUS-relevanten Aktivitäten im FiF.
- (2) Die FiF-Geschäftsstelle ist zuständig für die Durchführung der in der Regel jährlichen Ausschreibungen der Förderinitiative interdisziplinäre Forschung. Über die Bewilligung von Forschungsanträgen entscheidet ausschließlich die vom Senat benannte FiF-Kommission.
- (3) Die Geschäftsstelle verantwortet das Monitoring der geförderten Projekte einschließlich der Erfassung valider Indikatoren für die Erfolgsmessung der FiF-Förderung.
- (4) Die Geschäftsstelle verantwortet in enger Abstimmung mit dem Direktor/der Direktorin die Berichterstattung für die regelmäßig nach fünf Jahren stattfindende Evaluation sowie für die Zwischenberichterstattung an Präsidium und Senat nach zweieinhalb Jahren.



### **3.4 FiF-Kommission**

Für die Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise der FiF-Kommission wird auf deren Satzung verwiesen.

## **§ 4**

### **Schlussbestimmungen**

Die Ordnung tritt zum 01.10.2018 in Kraft und wird in der Satzungsbeilage veröffentlicht.

Darmstadt, den

Der Präsident  
Technische Universität Darmstadt

---

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

# Leitfaden zur Einrichtung von Assistenzprofessuren an der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 24.11.2016, wird der Leitfaden zur Einrichtung von Assistenzprofessuren nachstehend bekannt gemacht.

Darmstadt, den 24.11.2016

Der Präsident der TU Darmstadt  
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

---

**Maximen:** Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Rahmen des Gesamtnachwuchskonzepts der TU Darmstadt, insbesondere Förderung in der R3-Phase; Transparenz; Verfahrenssicherheit

**Ziele:** Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses für eine Professur an der TU Darmstadt bzw. für eine Professur außerhalb der TU Darmstadt

**Rechtsgrundlagen:** § 64 HHG in Verbindung mit § 63 HHG

### **1. Zielsetzung**

Die TU Darmstadt richtet als Weiterentwicklung der bisherigen Juniorprofessur ab sofort die sogenannte Assistenzprofessur (ausgestaltet als Qualifikationsprofessur gem. § 64 HHG) ein. Diese dient der Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses für eine Professur innerhalb oder außerhalb der TU Darmstadt (im Sinne der Einstellungsvoraussetzungen gem. § 62 Abs. 2 HHG). Für den Status und die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, deren Verfahren (ab Ausschreibung) bereits eingeleitet wurde, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Mit der Einrichtung der Assistenzprofessur verfolgt die TU Darmstadt zugleich das Ziel, hoch attraktiv für hervorragende, nationale und internationale Nachwuchswissenschaftler/innen zu sein und ihnen Transparenz und Verlässlichkeit zu bieten.

### **2. Voraussetzungen**

Für Bewerber/innen auf Assistenzprofessuren gelten die Einstellungsvoraussetzungen gemäß dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend der Qualifikationsprofessuren.

### **3. Berufungsverfahren**

Das Berufungsverfahren muss den generell hohen Qualitätsstandards der TU Darmstadt entsprechen. Für die Berufung auf Assistenzprofessuren gelten neben den Regelungen des HHG die Regelungen der TU Darmstadt für Berufungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

### **4. Ausgestaltung und Laufzeit**

Die TU Darmstadt behält bei der Ausgestaltung der Assistenzprofessur einen bundesweiten und international anerkannten Referenzrahmen bei.

Die Wertigkeit der Assistenzprofessur gestaltet sich in der Regel wie folgt:

- a) Einrichtung der Assistenzprofessur als Instrument der frühzeitigen Personalgewinnung für eine Professur an der TU Darmstadt  
→ Ausgestaltung als W2-Professur mit Tenure Track (mit Entwicklungszusage gem. § 64 Abs. 3, Satz 1 HHG)
- b) Einrichtung der Assistenzprofessur als Instrument der akademischen Nachwuchsförderung für eine Professur außerhalb der TU Darmstadt

→ Ausgestaltung in der Regel als W1-Professur ohne Tenure Track (ohne Entwicklungszusage gem. § 64 Abs. 5 HHG)

Die TU Darmstadt wird Assistenzprofessuren mit Tenure Track („Entwicklungszusage“) überwiegend in forschungsstarken Feldern einrichten, in denen bereits eine angemessene Anzahl an Eckprofessuren vorhanden ist.

Die Aufgaben des/der Assistenzprofessors/in in der Lehre werden in beiden Fällen zugunsten der eigenverantwortlichen Forschung verringert. (gem. § 64 Abs. 3, Satz 3 HHG). Näheres regelt die Lehrverpflichtungsverordnung.

Die Laufzeit einer Assistenzprofessur beträgt in der Regel sechs Jahre. Bei der Berufung von Nachwuchsgruppenleiter/innen auf eine W1-Assistenzprofessur kann die Laufzeit im Einzelfall weniger als sechs, sollte jedoch mindestens fünf Jahre betragen.

## **5. Evaluationen**

Während der Laufzeit einer Assistenzprofessur mit Tenure Track (mit Entwicklungszusage) erfolgt ein gestufter Evaluationsprozess. Während der Laufzeit einer Assistenzprofessur ohne Tenure Track (ohne Entwicklungszusage) erfolgt eine Zwischenevaluation.

Bei nachweislich exzellenten Leistungen von Assistenzprofessoren/innen ohne Tenure Track (ohne Entwicklungszusage), insbesondere in der Forschung (z.B. Einwerben eines ERC-Grants), kann unter Beteiligung des Tenure-Komitees und nach Einzelfallentscheidung des Präsidiums die Berufung auf eine unbefristete Professur nach dem Ende der Laufzeit der Assistenzprofessur in Aussicht gestellt werden (ad personam Verfahren).

Näheres dazu regelt die Satzung zur Durchführung von Evaluationsverfahren in Verbindung mit dem Tenure-Leitfaden der TU Darmstadt.

Darmstadt, den 24.11.2016

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel  
— Der Präsident —

# Tenure-Leitfaden der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 15.11.2018, wird der Tenure-Leitfaden der Technischen Universität Darmstadt nachstehend bekannt gemacht.

Darmstadt, den 15.11.2018

Der Präsident der TU Darmstadt  
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

---



## Tenure-Leitfaden der TU Darmstadt

**Maximen:** Qualitätssicherung, Transparenz, Verfahrenssicherheit.

**Ziele:** Aufrechterhaltung von Qualitätssicherung, Strukturierung des Verfahrens; Orientierungshilfe; Weiterentwicklung des „Darmstädter Modells“.

**Rechtsgrundlagen:** § 64 HHG, Grundordnung der TU Darmstadt. Im Übrigen bleiben alle jeweils zum Zeitpunkt bestehenden Regelungen für Assistenzprofessuren an der Technischen Universität Darmstadt unberührt.

### 1. Begriffsklärung

Für die TU Darmstadt wird der Begriff **Tenure Track** im Sinne einer **Entwicklungszusage** (§ 64 HHG) hinsichtlich einer dauerhaften Übertragung einer Professur verstanden. Um einen national und international anerkannten Referenzrahmen beizubehalten, wird im Folgenden ausschließlich von **Tenure Track** bzw. von **Tenure** gesprochen.

Unter **Tenure Track** wird der Anspruch einer Assistenzprofessorin oder eines Assistenzprofessors mit Entwicklungszusage auf die Durchführung eines Tenure-Verfahrens verstanden.

Unter **Tenure** wird die Übernahme der Assistenzprofessorin oder des Assistenzprofessors auf eine unbefristete Professur verstanden.

### Der Präsident

Karolinenplatz 5  
64289 Darmstadt

### 2. Das Darmstädter Tenure-Track-Modell

Die Gewährung von Tenure hängt ausschließlich von der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen und Leistungen sowie der in der Zielvereinbarung vereinbarten individuellen Ziele ab. Assistenzprofessuren mit Tenure Track werden daher stets im Einvernehmen mit den Fachbereichen eingerichtet.

Im Falle einer positiven Tenure-Entscheidung erfolgt die Übernahme der Assistenzprofessorin oder des Assistenzprofessors in der Regel auf eine unbefristete W2-Professur.

In besonderen Fällen kann die Übernahme auf eine unbefristete W3-Professur erfolgen. Darüber entscheidet das Präsidium auf Antrag des betreffenden Fachbereichs.

Darüber hinaus kann die Präsidentin oder der Präsident bei Übernahme auf eine unbefristete W2-Professur im Einvernehmen mit dem Fachbereich ein ad personam Verfahren auf eine W3-Professur in Aussicht stellen, das frühestens fünf Jahre nach Abschluss des Tenure-Verfahrens eingeleitet werden kann. Voraussetzung für die Freigabe des ad personam Verfahrens sind ein positives Votum des Tenure-Komitees zur hervorragenden Entwicklung in Forschung und Lehre. Ein Rechtsanspruch auf ein ad personam Verfahren besteht nicht.



### 3. Mentorin oder Mentor

Die Präsidentin oder der Präsident benennt im Einvernehmen mit dem Senat eine Gruppe von Professorinnen und Professoren der TU Darmstadt, die als Mentorinnen oder Mentoren für Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track zur Verfügung stehen. Im Zuge der Berufungsverhandlung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat eine Mentorin oder einen Mentor auswählen. Die Mentorin oder der Mentor soll aus einem anderen Fachbereich der TU Darmstadt stammen. Die Assistenzprofessorin oder der Assistenzprofessor kann auf begleitendes Mentoring verzichten.

### 4. Zielvereinbarung

Zwischen der Hochschulleitung, dem jeweiligen Fachbereich und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird eine Zielvereinbarung geschlossen, die konkrete und für die Gewährung von Tenure verbindliche Ziele für die gesamte Laufzeit der Assistenzprofessur festlegt. Die Zielvereinbarung schafft von Anfang an Transparenz und Sicherheit für alle Beteiligten. Sie dient als wichtiger Orientierungspunkt für das Tenure-Verfahren.

Die Ziele stammen aus den drei Bereichen Forschung, Lehre und Weiterentwicklung der persönlichen Kompetenzen. Die Ziele werden mit einer Meilensteinplanung verbunden und können zeitlich gestaffelt sein. Alle Zielvereinbarungen orientieren sich an einem einheitlichen Muster und können fächergruppenspezifische sowie fakultative Elemente enthalten. Die Zielvereinbarungen werden von der Präsidentin oder dem Präsident, der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unterzeichnet.

Im Rahmen des Tenure-Verfahrens erhalten alle stimmberechtigten Mitglieder des Tenure-Komitees die Zielvereinbarung zur Kenntnis.

### 5. Mid-term Review

Bei Assistenzprofessuren mit Tenure Track erfolgt frühestens zweieinhalb, in der Regel jedoch drei Jahre nach Dienstantritt eine umfassende Zwischenevaluation unter Beteiligung des Tenure-Komitees (Mid-term-Review). Der in Englisch zu verfassende Zwischenbericht wird zunächst dem Fachbereich und von diesem anschließend der oder dem Vorsitzenden des Tenure-Komitees vorgelegt – zusammen mit vier Gutachternvorschlägen, darunter zwei internationalen.

Der Zwischenbericht enthält eine Übersicht über die bisher erreichten Ziele der Zielvereinbarung sowie weitere Leistungen in Forschung und Lehre. Eine Publikationsliste sowie bereits vorhandene Ergebnisse von Lehrevaluationen und Weiterbildungsnachweise sind dem Zwischenbericht stets beizufügen. Die oder der Vorsitzende des Tenure-Komitees holt mindestens zwei Gutachten, davon ein internationales, ein, die eindeutige Aussagen darüber treffen, ob die Assistenzprofessorin oder der Assistenzprofessor a) generell berufungsfähig ist und b) wie sich die Assistenzprofessorin oder der Assistenzprofessor

#### Der Präsident

Karolinenplatz 5  
64289 Darmstadt



im Hinblick auf die Ziele der Zielvereinbarung und die Aussichten auf ein erfolgreiches Tenure-Verfahren entwickelt hat.

Die oder der Vorsitzende des Tenure-Komitees legt die Gutachten und den Zwischenbericht dem Präsidium vor. Das Präsidium prüft diese Unterlagen und die bisher erreichten Meilensteine der Zielvereinbarung. Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Assistenzprofessorin oder dem Assistenzprofessor das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich mit. In kritischen Fällen führt die Präsidentin oder der Präsident ein Gespräch mit der Assistenzprofessorin oder dem Assistenzprofessor, dessen Ergebnisse schriftlich dokumentiert werden.

## 6. Tenure-Verfahren

### a. Antrag auf Durchführung des Tenure-Verfahrens

Über die dauerhafte Übertragung einer unbefristeten W2-Professur an eine Assistenzprofessorin oder einen Assistenzprofessor (Tenure) wird im Rahmen eines Tenure-Verfahrens entschieden. Die Durchführung eines Tenure-Verfahrens können Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track beantragen. Es steht dabei jedem bzw. jeder frei, auf die Antragstellung zu verzichten.

Der Antrag auf Einleitung eines Tenure-Verfahrens wird durch die betreffende Assistenzprofessorin oder den betreffenden Assistenzprofessor in der Regel eineinhalb Jahre, spätestens aber ein Jahr vor Ablauf der Assistenzprofessur an die Präsidentin oder den Präsidenten der Technischen Universität Darmstadt gerichtet. Der Antrag kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens ohne Begründung zurückgenommen werden.

Bei Vorliegen eines qualifizierten externen Rufes auf eine unbefristete Professur kann das Verfahren auch früher eingeleitet werden.

Dem Antrag beizufügen ist ein englischsprachiger Selbstbericht der betreffenden Assistenzprofessorin oder des betreffenden Assistenzprofessors. Der Selbstbericht geht auf die Leistungen im Hinblick auf die abgeschlossene Zielvereinbarung und auf darüber hinaus erbrachte Leistungen ein. Ein Lebenslauf, die Publikationsliste und die vorhandenen Ergebnisse von Lehrevaluationen sowie Zertifikate von Weiterbildungsmaßnahmen sind dem Selbstbericht stets beizufügen.

Die Präsidentin oder der Präsident leitet dem betroffenen Fachbereich den Antrag der Assistenzprofessorin oder des Assistenzprofessors zur Stellungnahme mit der Bitte um Nennung sechs möglicher externer Gutachterinnen oder Gutachter zu. Es müssen dabei mindestens drei internationale Gutachterinnen oder Gutachter vorgeschlagen werden. Die Stellungnahme des Fachbereichs bedarf der Zustimmung des Fachbereichsrats.

Anschließend wird der Antrag der Assistenzprofessorin oder des Assistenzprofessors von der Präsidentin oder dem Präsidenten zusammen mit der Stellungnahme des betroffenen Fachbereichs an das

**Der Präsident**

Karolinenplatz 5  
64289 Darmstadt





Tenure-Komitee zur Durchführung des Tenure-Verfahrens weitergeleitet.

## b. Tenure-Komitee

Das zentrale Tenure-Komitee setzt sich aus der oder dem Vorsitzenden (Vizepräsidentin oder Vizepräsident in deren oder dessen Ressort sich die Zuständigkeit für den fortgeschrittenen wissenschaftlichen Nachwuchs (R3-Phase) befindet), vier weiteren Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer bzw. einem Studierenden (jeweils mit Stimmrecht) und einer administrativ-technischen Mitarbeiterin bzw. einem administrativ-technischem Mitarbeiter (ohne Stimmrecht) zusammen. Die Mitglieder bestimmt die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit dem Senat auf drei Jahre bzw. auf ein Jahr (bei den Studierenden). Sofern eine Statusgruppe mit nur einem Mitglied im Tenure-Komitee vertreten ist, wird zusätzlich jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter benannt. Darüber hinaus nehmen zwei weitere vom betroffenen Fachbereich benannte Professorinnen und Professoren als beratende Mitglieder an den Beratungen zum jeweiligen Fall teil.

Die Leitung sowie Koordinierung des Tenure-Verfahrens obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden des Tenure-Komitees.

Das Tenure-Komitee tritt grundsätzlich zeitnah zu anstehenden Fällen zusammen und berücksichtigt dabei Fristen für nächstmögliche Senatssitzungen.

Besteht für ein Mitglied des Tenure-Komitees der Anschein der Befangenheit, nimmt es nicht am Entscheidungsfindungsprozess sowie der betreffenden Abstimmung teil. Die Fachbereiche stellen sicher, dass für die von ihnen benannten, beratenden Professorinnen und Professoren kein Anschein der Befangenheit besteht.

Das Tenure-Komitee orientiert sich bei seiner Arbeit an den universitätsweiten Qualitätskriterien für die Übernahme von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren auf eine unbefristete Professur.

Diese Kriterien sind insbesondere:

- Berufungsfähigkeit der Assistenzprofessorin oder des Assistenzprofessors im Hinblick auf Forschung und Lehre auf eine Professur an der TU Darmstadt als grundlegende Voraussetzung.
- Zugehörigkeit der Assistenzprofessorin oder des Assistenzprofessors zur Spitzengruppe der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eines vergleichbaren Karrierestadiums im betreffenden Fachgebiet.

### Der Präsident

Karolinenplatz 5  
64289 Darmstadt



- Erfüllung der in der Zielvereinbarung festgelegten konkreten Ziele in Forschung, Lehre und Weiterentwicklung der persönlichen Kompetenzen.
- Prüfung von über die Zielvereinbarung hinausgehenden, zusätzlichen Leistungen in Forschung und Lehre, die für die Gewährung von Tenure förderlich sind (z.B. Einwerbung eines ERC-Grants, eines hochrangigen Lehrpreises o.ä.).

### c. Durchführung des Tenure-Verfahrens

Die Durchführung des Tenure-Verfahrens orientiert sich üblicherweise an folgenden Ablaufschritten:

- a) Das Tenure-Komitee hört zum Verfahren die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs sowie weitere für die Entscheidungsfindung relevante Personen an, insbesondere auch die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden. Die Gleichstellungsbeauftragte und bei schwerbehinderten Kandidatinnen und Kandidaten die Schwerbehindertenvertretung haben das Recht zur Stellungnahme.
- b) Das Tenure-Komitee formuliert den Gutachterauftrag und holt mindestens drei externe Gutachten, darunter mindestens ein Gutachten aus dem Ausland, ein. Bestandteil des Gutachterauftrags ist in der Regel u. a. die Bitte, die betreffende Assistenzprofessorin oder den betreffenden Assistenzprofessor in eine fiktive, fachspezifische Vergleichsgruppe von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in einem vergleichbaren Karrierestadium einzuordnen.
- c) Das Tenure-Komitee organisiert einen universitätsöffentlichen Tenure-Vortrag, in dem die Assistenzprofessorin oder der Assistenzprofessor ihre bzw. seine fachwissenschaftliche und didaktische Qualifikation zeigt. Zu dem Vortrag können ggf. auch einzelne oder alle Gutachterinnen bzw. Gutachter ergänzend zu ihren schriftlichen Gutachten geladen und im Anschluss vom Komitee gehört werden.
- d) Das Tenure-Komitee beurteilt nach Vorliegen der angeforderten Gutachten die persönliche Eignung der Assistenzprofessorin oder des Assistenzprofessors einschließlich ihres bzw. seines weiteren Entwicklungspotentials. Die Ergebnisse des Mid-term-Review werden vom Tenure-Komitee bei der Entscheidungsfindung ebenfalls berücksichtigt.
- e) Das Tenure-Komitee unterbreitet auf dieser Grundlage der Präsidentin oder dem Präsidenten einen begründeten Entscheidungsvorschlag. Es legt dem Vorschlag die Gutachten, die Stellungnahme des Fachbereichs sowie den Selbstbericht der betreffenden Assistenzprofessorin oder des betreffenden Assistenzprofes-

#### Der Präsident

Karolinenplatz 5  
64289 Darmstadt



sors bei. Das weitere Verfahren wird nach Maßgabe des Leitfadens für Berufungsverfahren an der TU Darmstadt durchgeführt.

- f) Nach positiver Tenure-Entscheidung führt die Präsidentin oder der Präsident Berufungsverhandlungen zur Übernahme auf eine unbefristete Professur.

## 7. Antrag auf ein ad personam Verfahren

### a) für W2-Professuren nach erfolgreichem Tenure-Verfahren

Sofern bei Verstetigung der Assistentzprofessorin oder des Assistentzprofessors die Möglichkeit auf ein ad personam Verfahren auf eine W3-Professur in Aussicht gestellt worden ist, kann die W2-Professorin oder der W2-Professor diesen Antrag frühestens fünf Jahre und spätestens acht Jahre nach Abschluss des Tenure-Verfahrens an die Präsidentin oder den Präsidenten stellen.

Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Antrag zur Stellungnahme an den Fachbereich weiter. Die Stellungnahme des Fachbereichs bedarf der Zustimmung des Fachbereichsrates.

Die Rolle der Berufungskommission im anschließenden ad personam Berufungsverfahren wird vom zentralen Tenure-Komitee übernommen.

Auf Vorschlag des Fachbereichs werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Tenure-Komitees mindestens zwei Gutachten, darunter eines aus dem Ausland, eingeholt und dem Tenure-Komitee vorgelegt.

Das Tenure-Komitee prüft, ob eine für die Verleihung einer W3-Professur signifikante Weiterentwicklung der W2-Professorin oder des W2-Professors stattgefunden hat.

Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet auf Grundlage der schriftlichen Empfehlung des Tenure-Komitees und der Stellungnahme des Fachbereichs über die ad personam Berufung.

Nach positiver Stellungnahme des Senats führt die Präsidentin oder der Präsident ein Gespräch über die persönlichen Bezüge der W3-Professur; eine erneute Berufungsverhandlung ist nicht erforderlich.

### b) für W1-Professuren ohne Tenure Track mit exzellenter Entwicklung

Die Einleitung eines ad personam Verfahrens unter Beteiligung des Tenure-Komitees kann auch für Assistentzprofessuren ohne Tenure Track angewendet werden.

Dies gilt für Assistentzprofessorinnen und Assistentzprofessoren ohne Tenure Track, denen bei der Zwischenevaluation aufgrund besonderer Exzellenz und im Einvernehmen mit dem Fachbereich die Einleitung eines ad personam Verfahrens für eine unbefristete Professur ein Jahr

Der Präsident

Karolinenplatz 5  
64289 Darmstadt



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

vor Ende der Laufzeit der Assistenzprofessur in Aussicht gestellt worden ist. Ein Rechtsanspruch auf ein ad personam Verfahren besteht nicht.

Ebenso kann dieses Verfahren im Einvernehmen mit dem Fachbereich angewendet werden, wenn nach der Zwischenevaluation durch die Assistenzprofessorin oder den Assistenzprofessor exzellente wissenschaftliche Leistungen erzielt wurden (z.B. die Einwerbung eines ERC-Starting Grants o.ä.).

In der Regel zielt das ad personam Verfahren auf die Übernahme auf eine unbefristete W2-Professur. In besonderen Fällen ist auf Antrag des Fachbereichs und mit Zustimmung des Präsidiums auch ein Verfahren zur Übernahme auf eine unbefristete W3-Professur möglich. Die Rolle der Berufungskommission im anschließenden ad personam Berufungsverfahren wird vom zentralen Tenure-Komitee übernommen.

Bei einem positiven Verlauf des Verfahrens führt die Präsidentin oder der Präsident nach der Stellungnahme des Senats Berufungsverhandlungen nach Maßgabe des Leitfadens für Berufungsverfahren an der TU Darmstadt.

**Der Präsident**

Karolinenplatz 5  
64289 Darmstadt

## 8. Regelung für gemeinsame Berufungen

Sofern eine Assistenzprofessorin oder ein Assistenzprofessor gemeinsam mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung berufen wurde, kann das Tenure-Komitee im entsprechenden Verfahren um zwei beratende Mitglieder der außeruniversitären Forschungseinrichtung erweitert werden. Die bereits bestehenden Kooperationsvereinbarungen zwischen der TU Darmstadt und außeruniversitären Forschungseinrichtungen bleiben hiervon unberührt. Sie werden im konkreten Einzelfall um eine entsprechende Zusatzvereinbarung ergänzt.

Darmstadt, den 15.11.2018

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel  
- Präsident -

# **Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Information der Öffentlichkeit über die Forschung mit Mitteln Dritter gemäß § 29 Abs. 8 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) der Technischen Universität Darmstadt**



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Aufgrund § 29 Abs. 8 Hessisches Hochschulgesetz (GVBl. I 2009, S. 666 ff.; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 TUD-Gesetz (GVBl. I 2004, S. 382; zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 30. November 2015, GVBl. 2015 S. 510) erlässt das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt die nachstehende Satzung:

Darmstadt, den 01.08.2018

Der Präsident der TU Darmstadt  
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

---

## **Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Information der Öffentlichkeit über die Forschung mit Mitteln Dritter gemäß § 29 Abs. 8 Hessisches Hochschulgesetz (HHG)**

Aufgrund § 29 Abs. 8 Hessisches Hochschulgesetz (GVBl. I 2009, S. 666 ff.; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 TUD-Gesetz (GVBl. I 2004, S. 382; zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 30. November 2015, GVBl. 2015 S. 510) erlässt das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt die nachstehende Satzung:

### **Präambel**

Die Forschung mit Mitteln Dritter ist für die TU Darmstadt gleichermaßen wichtige Finanzierungsquelle wie inhaltlicher Impulsgeber. Weiterhin ist sie Beleg der Leistungsstärke und sichert die Qualität der wissenschaftlichen Arbeit. Die im Rahmen dieser Vorhaben entstehenden Ergebnisse fließen ihrerseits in die Forschung ein, dienen der Lehre und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und werden in die gesellschaftliche wie wirtschaftliche Anwendung transferiert.

Gleichwohl besitzt die Unabhängigkeit von einzelnen – insbesondere privaten – Geldgebern eine hohe Bedeutung für die TU Darmstadt. Kooperationen finden immer unter gleichberechtigten Partnern auf Augenhöhe statt, Forschungsergebnisse stehen stets auch für die hochschulinterne Forschung und Lehre zur Verfügung. Die TU Darmstadt ordnet den wissenschaftlichen Zweck nicht dem wirtschaftlichen Nutzen unter.

### **§ 1 Begriffsdefinitionen**

- (1) Der Begriff der Öffentlichkeit bezeichnet einen Bereich, in dem etwas allgemein bekannt und allen Menschen zugänglich ist.
- (2) Forschung mit Mitteln Dritter beinhaltet gemäß § 29 Abs. 1 HHG alle Forschungsvorhaben, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden.<sup>1</sup>
- (3) Präsidium bezeichnet das Präsidium im Sinne des § 7 TUD-Gesetz in Verbindung mit § 37 Abs. 2 HHG.

### **§ 2 Zielsetzung**

Mit dieser Satzung im Sinne von § 29 Abs. 8 S. 4 HHG werden die Besonderheiten der Technischen Universität Darmstadt berücksichtigt, die sich als drittmittelstarke Technische Universität von anderen Hochschulen

<sup>1</sup> Zur Konkretisierung des Drittmittelbegriffs wird – ergänzend zur Definition nach § 29 Abs. 1 HHG – der Positiv-Negativ-Katalog für Drittmittelaufnahmen des Statistischen Bundesamts im Rahmen der Hochschulfinanzstatistik herangezogen (Stand: 30.01.2018).



im Geltungsbereich des HHG absetzt. Die neu eingefügte Vorschrift des § 29 Abs. 8 HHG insgesamt stellt sicher, dass die Transparenz im Drittmittelbereich deutlich erhöht wird und für diesen Bereich eine Konkretisierung gegenüber § 12 Abs. 5 HHG sowohl hinsichtlich des Berichtsgegenstandes als auch im Hinblick auf die hochschulinterne Zuständigkeit erfolgt. Hierdurch wird dem besonderen Stellenwert des öffentlichen Interesses an der Transparenz der Drittmittelforschung Rechnung getragen.

### **§ 3 Ort und Zeit**

Das Präsidium informiert die Öffentlichkeit, jährlich aktualisiert, auf der Homepage der Hochschule, im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Grenzen gemäß § 29 Abs. 8 S. 2 HHG, über Mittel Dritter.

### **§ 4 Informationen**

Das Präsidium informiert über Mittelherkunft und Art der Finanzierung in mindestens dem nachfolgend dargestellten Umfang:

- 1) Die Mittelherkunft, unterteilt nach den in der Drittmittelstatistik ausgewiesenen Geldgeberkategorien (z.B. Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bund, Industrie).
- 2) Die Art der Finanzierung wird insbesondere aufgeteilt in die Kategorien Auftragsforschung, Forschungsoperationen, wissenschaftliche Dienstleistungen, Stiftungsprofessuren und Spenden.
- 3) Eine Detaildarstellung der strategischen Partnerschaften, insbesondere die Nennung der Partner, Laufzeiten sowie Schwerpunkte der Zusammenarbeit (z.B. Forschung, Weiterbildung, Sponsoring, Nachwuchsgewinnung).

Personenbezogene Daten dürfen dabei nur mit schriftlicher Einwilligung der Betroffenen offenbart werden. Gleiches gilt für Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in der Satzungsbeilage zur Universitätszeitung der TU Darmstadt in Kraft.

Darmstadt, den 1. August 2018

Der Präsident  
der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel